

Bekanntmachung der Gemeinde Iven

**Beschluss über den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Iven  
(Feststellungsbeschluss)**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Iven hat in der öffentlichen Sitzung am 06.11.2017 den Feststellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Iven gemäß § 2 und § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, gefasst.

Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Iven.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Wind“ besteht aus:

1. der Planzeichnung und der dazu gehörenden Begründung (Stand Beschluss der Gemeindevertretung 06.11.2017)
2. dem Umweltbericht (Stand Beschluss der Gemeindevertretung 06.11.2017)
3. der Untersuchung zu den Belangen des Denkmalschutzes im Zusammenhang mit der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ - Bau- und Kunstdenkmale Gemeinde Iven (Stand Beschluss der Gemeindevertretung 06.11.2017).

Bestandteil der Unterlagen sind auch die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Unterlage „Arten umweltbezogener Informationen“.

Die Unterlagen können im Amt Anklam-Land, Aussenstelle Ducherow, Amtsweg 1, 17398 Ducherow während der Dienststunden:

Montag: 07:00 - 12:00 und 12:30 - 16:00 Uhr

Dienstag: 07:00 - 12:00 und 12:30 - 18:00 Uhr

Mittwoch: 07:00 - 12:00 und 12:30 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 07:00 - 12:00 und 12:30 - 16:00 Uhr

Freitag: 07:00 - 12:00 Uhr eingesehen werden.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß § 6 Absatz 1 BauGB a.F. die Genehmigung für den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Wind“ zu beantragen.

3. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen

Bekanntmachung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 BauGB a.F. wird der Teil-Flächennutzungsplan wirksam.

Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, an welchem Ort und zu welchen Zeiten der Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung eingesehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangt werden kann.

Iven, 06.11.2017

Herr Harald Weissig  
Bürgermeister



Amt Anklam-Land  
Öffentliche Bekanntmachung  
Datum: 07.11.2017  
Unterschrift: *Warnke*